

Wie groß dürfen Bäume im Kleingarten sein?

»Du musst deinen Kirschbaum runterschneiden, es ist nicht erlaubt, dass der so groß ist! Das steht in der Satzung!« »Was wollen die uns denn noch vorschreiben, das darf doch wohl nicht wahr sein!« Solche und ähnliche Wortwechsel hört man immer wieder in unseren Kleingartenvereinen. Beim Blick in die Satzung merkt man schnell – hier steht nichts über Bäume. Hier steht eigentlich gar nichts über Angelegenheiten des Gartens. Richtig. In der Satzung werden die Belange der Mitgliedschaft im Verein geregelt, Zweck des Vereins, Aufgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und anderes.

Wo steht denn dann etwas über Bäume im Kleingarten? Bestimmt in diesem Bundeskleingartengesetz! Da müssen wir im Internet schauen. Das ist ja komisch, hier steht auch nichts darüber, wie hoch Bäume im Kleingarten sein dürfen. Ja, aber wo soll das denn dann stehen? In der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.! Ja, aber warum gilt denn diese Ordnung für mich? Ich bin doch dort gar kein Mitglied?! Stimmt. Mitglied im Landesverband sind die regionalen Stadt- und Kreisverbände, wie der Territorialverband »Sächsische Schweiz« der Gartenfreunde e.V.

Der Landesverband entwickelt zusammen mit und für seine Mitglieder notwendige Formulare und Ordnungen, Argumentationen und Musterbriefe. So auch die Rahmenkleingartenordnung. Diese wird mit jedem Unterpächter im Unterpachtvertrag vereinbart. Was genau steht denn nun in dieser Rahmenkleingartenordnung zu Bäumen im Kleingarten drin?

In Punkt 2.3 ist geregelt, dass »Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- & Steinobst) im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,5 m nicht überschreiten dürfen«. In der Anlage 2 steht geschrieben: »Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- und Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,5 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet.« Also gibt es gar keine Höhenbeschränkung für Obstbäume, welche in Kleingärten stehen, in der Rahmenkleingartenordnung!

Aber wir müssen trotzdem einige Belange beachten! Zum Beispiel, dass von unseren Obstbäumen kein Schatten in Nachbargärten fällt und auch die Wurzeln den Nachbargarten nicht beeinträchtigen, denn hier kann es ansonsten schnell zu Streitigkeiten kommen. Die Grenzabstände der Anlage 3 der Rahmenkleingartenordnung sind mindestens einzuhalten. Aber auch im eigenen Garten müssen genügend Bereiche für Gemüse und andere Beetpflanzen bleiben, die nicht durch die eigenen Obstgehölze zu stark beschattet werden. Denn fast alle Pflanzen benötigen unbedingt

Wann dürfen Bäume und Hecken geschnitten und gerodet werden?

In § 39 Absatz 5 Punkt 2 Bundesnaturschutzgesetz ist geregelt, dass Bäume in Kleingärten ganzjährig geschnitten und gerodet werden dürfen. Hecken im Kleingarten und auf Gemeinschaftsflächen dürfen ganzjährig schonende Form- und Pflegeschnitte erhalten, roden oder ins alte Holz schneiden darf man Hecken aber nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. Grundsätzlich sind zwischen dem 28.2. und dem 1.10. vor Schnitt- und Fällarbeiten die Gehölze auf Vogelbrut abzusuchen. Besteht ein Nest mit Vogelbrut, darf nicht geschnitten oder gerodet werden. Bäume auf Gemeinschaftsflächen dürfen nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. geschnitten und gerodet werden, im Gegensatz zu Bäumen in Kleingärten ist für die Fällung eine Genehmigung der Gemeinde notwendig! Müssen Bäume auf Gemeinschaftsflächen auf Grund einer Gefahr (Verkehrssicherungspflicht) zwischen dem 1.3. und dem 30.9. geschnitten oder gerodet werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, dies erfolgt im Bereich des Territorialverbandes beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

direkte Sonne. Was ist noch zu beachten? In unseren Kleingartenanlagen sind vor allem Sübkirschbäume oft 5 m und mehr hoch. Hier sollte man beachten, dass Bäume nur so hoch sein sollten, dass der Obstbaumschnitt und die Ernte gefahrlos möglich sind und auch vom Baum selbst keine Gefahr ausgeht. Auch die Größe der Leiter spielt dabei eine entscheidende Rolle. Kann die Leiter gut angestellt werden? Ist der Pächter selbst in der Lage, auf die Leiter zu steigen? Usw.

Schauen wir nun auf die sonstigen Bäume/Gehölze im Kleingarten, die keine Obstgehölze sind. Ziergehölze dürfen, wie oben zitiert, nicht höher als 2,5 m sein und müssen grundsätzlich für den Schnitt auf diese Höhe geeignet sein. Alle Nadelbaumarten und sonstige Koniferen sind nicht erlaubt – dazu zählen Thuja (Lebensbaum), Wacholder oder Scheinzypressen und dergleichen. Kleingartenvereine können in eigenen Gartenordnungen strengere Regelungen, als in der Rahmenkleingartenordnung stehen, festlegen. Jeder Gartenfreund sollte also die eigene Gartenordnung, soweit vorhanden, auf Vorgaben prüfen. Jede Stadt/Gemeinde hat auch eine Baum- oder Gehölzschutzsatzung. In den meisten dieser Satzungen dürfte geregelt sein, dass diese nicht für Kleingärten gelten, jedoch für Bäume auf Gemeinschaftsflächen!

Impressum

Herausgeber: Territorialverband »Sächsische Schweiz« der Gartenfreunde e.V.

Rosa-Luxemburg-Straße 5, 01796 Pirna, Telefon 03501 780407

Verantwortlicher Redakteur: Susanne Russig
www.kleingaertner-pirna.de, geschaeftsstelle@tv-pirna.de

Foto: Verbandsarchiv

Druck: SAXONIA Werbeagentur



Diese Apfelbäume sind von ihrer Höhe her optimal erzogen und somit gut vom Kleingärtner abzuernten.



Diese Konifere ist sehr starkwüchsig, breitet sich in Höhe und Breite schnell aus, behindert und verhindert den Anbau von Obst und Gemüse. Daher sind solche Gehölze gemäß Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung verboten. Das Gehölz sollte zeitnah entfernt werden.



Diese sehr alten Obstbäume wurden durch kontinuierliche Schnittmaßnahmen erhalten. In der Rahmenkleingartenordnung Anlage 2 ist geregelt: »Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.«



Dieser Süßkirschbaum sollte unbedingt auf eine dem Kleingarten angepasste Größe geschnitten werden. Der Baum steckt viel Kraft in den Aufbau einer übergroßen Krone, anstatt diese Energie in die Früchte zu stecken.